



Vereinssatzung

**Freiwillige Feuerwehr
Langendiebach
1878 e.V.**

§1

Name und Sitz

Der am 18. März 1878 gegründete Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Langendiebach. Er hat seinen Sitz in Erlensee. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Langendiebach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der gültigen Fassung und hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Erlensee, insbesondere in dem Ortsteil Langendiebach, zu fördern. Er will außerdem

- a) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung und der Jugendabteilung wahrnehmen,
- b) die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden vertreten,
- c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herstellen,
- d) die Jugendfeuerwehr fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Brandschutzes.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder.

- a. **Ordentliche Mitglieder** können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Dazu gehören auch die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung (s. §§ 5 und 9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Erlensee vom 29.3.1973, veröffentlicht im Hanauer Anzeiger vom 5.4.1973).

- b. Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
- c. **Jugendliche** vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung nur zum Übungsdienst und im Einsatz nur zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone und zu leichten Arbeiten herangezogen wird. Auf die Bestimmungen des § 19 des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes vom 5.10.1970 wird Bezug genommen.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Sie haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod,
- 2) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 4) Durch Ausschluss (siehe §11 Ziff. 2).

§8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§9

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten, .
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- d) das Vereinseigentum und das dem Verein von Dritten, insbesondere von der Gemeinde Erlensee, überlassene Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§10

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§11

Strafen

- 1) Zur Ahndung von leichten Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis

- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange der Feuerwehr schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw., dem Vorstand abzugeben.

§12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§13),
2. die Mitgliederversammlung (§14).

§13

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Wehrführer,
- c) dem stellv. Wehrführer,
- d) dem Gerätewart.
- e) dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) dem Pressewart,
- g) vier Beisitzern.

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in S 2 genannten Zwecken zu erfolgen
4. Der Vorstand soll alle drei Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich zu übernehmen sind.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Im übrigen erlässt der Vorstand für seine Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Vorstandssitzungen geregelt werden.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§14

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Vierteljahr jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche
 - f) vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung schriftlich durch begründeten Antrag von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 5 Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl soll ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern bestellt werden, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern bzw. deren Stellvertreter, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung (Zwischenprüfungen sind daher durchzuführen) sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz indem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§17

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegensprechen.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Erlensee, die es unmittelbar und ausschließlich nur für den Brandschutz gemeinnützig zu verwenden hat.

§19

Inkrafttreten

Diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. April 2005 beschlossene Satzung tritt am Tag der Eintragung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Langendiebach vom 26.02.1988 außer Kraft.

Erlensee, den 15.04.2005